werde, um die häßlichen Hinteransichten derselben zu verdecken, daß der übrige Raum aber einen freien Platz bilden solle, über dessen nähere Bestimmung dann später noch ein Beschluß zu fassen wäre.

Bremen, den 19. März 1858.

(gez.) **A. Schröder.**

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1858.

Bericht der Deputation für das Bauwesen,

die Verbreiterung der Wachtstraße vor dem Rechten'schen Hause betreffend.

Die Stelle, wo die Wachtstraße, die Johannisstraße und die Straße am Markte zusammentreffen, ist von jeher eine der gefährlichsten Stellen, sowohl für Fußgänger als für Fuhrwerk, gewesen.

Durch die sich noch immer mehrende Zahl des täglich hier passirenden Fuhrwerks, sowie durch die abschüssige Lage der Johannisstraße, ist die Gefahr, zumal das aus der einen Straße kommende Fuhrwerk von der andern Straße aus nicht bemerkt werden kann, so bedeutend gesteigert, daß der Staat nicht länger der Pflicht sich entziehen kann, diese Gefahr für das Publikum, wenn auch mit nicht unerheblichen Kosten zu beseitigen.

Dies kann aber nur durch eine Verbreiterung der Fahrstraße an der bezeichneten Stelle ermöglicht werden, und hat die berichtende Deputation schon seit längerer Zeit ihr Augenmerk darauf gerichtet, sie hat aber bisher wegen der gar zu großen damit verbundenen Kosten davon abstehen zu müssen geglaubt.

In Folge des am 6. Februar d. J. stattgefundenen Brandes des Rechten'schen Hauses am Markt sub Nr. 20 zeigt sich nun aber eine Gelegenheit, jenen im allgemeinen Interesse so nothwendigen Zweck der Verbreiterung der Einfahrt in die Wachtstraße zu erreichen.

Die Deputation hat deshalb sofort mit Herrn Rechten Verhandlungen angeknüpft, um den nichtabgebrannten Theil seines Grundstücks käuflich von ihm zu erwerben, wie sich von selbst versteht unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung, sie hat sich aber mit Herrn Rechten nicht zu einigen vermocht, indem derselbe ihrer Ansicht nach einen zu hohen Preis für das Grundstück fordert.

Der Eigenthümer Hieronymus Rechten hat das Haus am Markt sub Nr. 20 im Jahre 1839 für 11,500 Thlr. angekauft, jedoch haftete darauf eine jährliche Rente von 70 Thlr., der ganze Kaufpreis wird also nach Capitalisirung der Rente etwa 13,500 Thlr. betragen haben.

Bei der Feuerversicherung und der Grundsteuer ist dasselbe taxirt:

das Haus zu	ℳ	6700
der Anbau zu	»	700
der Grund zu	»	5000
im Ganzen zu	ℳ	12400
Die Beschädigung durch Feuer ist taxirt zu	»	3055
mithin bleibt für den noch stehenden Theil des Hauses und für den Grund	»	9345.

Herr Rechten fordert nun für sein Grundstück, so wie es jetzt beschaffen ist, 27,000 Thlr., will sich aber den von der Assecuranzcompagnie zu ersetzenden Schaden mit 3000 Thlr. abziehen lassen, so daß der Staat 24,000 Thlr. zu bezahlen haben würde, und ist Rechten nicht zu bewegen seine Forderung zu ermäßigen.

Bei diesen Umständen bleibt kein anderer Ausweg, als das Grundstück auf gesetzlichem Wege zu expropriiren. Die Berechtigung dazu ist durch das allgemeine Interesse für die Beseitigung jener gefährlichen Stelle dieser Straße begründet, wenn irgend wo eine Berechtigung zur Expropriation vorliegt, so dürfte sie bei dem Rechten'schen Hause vorhanden sein.

Nach der angebogenen Zeichnung ist die Straße jetzt 32½ Fuß breit, es wird nun beabsichtigt diese Stelle um 20½ Fuß zu verbreitern, also der Straße eine Breite von 53 Fuß zu geben, auch gleichzeitig die Linie der Straße hinter dem Schütting zu rectificiren.

Nachdem die zu diesem Zwecke erforderliche Grundfläche von dem Rechten'schen Grundstücke abgenommen ist, dürfte der übrigbleibende Theil desselben, ungefähr 1326 Fuß, zum öffentlichen Verkauf zu bringen sein, und ist zu erwarten, daß dafür ungefähr 5 Thlr. per [] Fuß gelöst werden.

Zwei Anwohner, am Markt und an der Wachtstraße, haben sich freiwillig bereit erklärt, zu den Kosten der Verbreiterung, wenn solche so wie in der Zeichnung angegeben ausgeführt wird, im Ganzen die Summe von 750 Thalern beizutragen.

Dem Vorgetragenen zu Folge trägt nun die Deputation darauf an:

1. Zum Zweck der Beseitigung der für das Publikum aus der jetzigen Beschaffenheit der Wachtstraße bei dem Rechtenschen Hause bestehenden Gefahr und zum Zweck der Verbreiterung der Wachtstraße die Expropriation des am Markt sub Nr. 20 belegenen dem Herrn Hieronymus Rechten gehörenden Hauses zu beschließen, auch die im §. 4 des Expropriationsgesetzes vom 7/14. Juni 1843 bezeichnete Deputation zum Versuche einer gütlichen Verständigung zwischen dem Staate und dem betheiligten Grundeigenthümer zu erwählen.

2. Die Deputation für das Bauwesen zu ermächtigen, das Interesse des Staats hinsichtlich dieser Abtretung wahrzunehmen, auch in Gemäßheit dieses Berichts das Rechtensche Haus abzubrechen und den nicht zu verwendenden Grund wieder zu verkaufen.

3. Die erforderlichen Gelder zu bewilligen.

Der für das zu expropriirende Grundstück zu zahlende Kaufpreis würde von der Generalcasse zu berichtigen sein, dagegen würden die Beiträge der Anwohner mit 750 Thaler, sowie der Kaufpreis des zu der beantragten Straßenverbreiterung nicht erforderlichen Grundes in die Generalcasse zurückfließen.

Bremen, den 8. April 1858.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr. (gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1858.

Bericht der Finanzdeputation
über den Abschluß einer Anleihe.

Auf die von der Finanzdeputation in Folge des ihr ertheilten Auftrags erlassene Aufforderung, Anerbietungen zur Uebernahme einer Anleihe der für außerordentliche Verwendungen erforderlichen 900,000 Thaler unter den bei der Generalcasse niedergelegten, den der letzteren Anleihen gleichen Bedingungen, sei es zu einem Zinsfuße von 3½, 4 oder 4½ %, einzureichen, waren nur zwei Anträge für den ganzen Betrag zu einem Zinsfuße von 4½ % eingegangen, die nach weiteren Verhandlungen zu dem Abschluß einer Uebereinkunft mit der